

10196/AB
Bundesministerium vom 31.05.2022 zu 10655/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.265.420

Wien, 31. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10655/J vom 7. April 2022 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Die OeNB ist weisungsfrei und vom Bund unabhängig. Grundlage des Pensionsrechts der OeNB sind die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes (NBG) (§§ 38 und 39 „Personal der Bank“), wonach der Generalrat und das Direktorium befasst sind. Die Pensionsbezüge der Bediensteten der OeNB richten sich nach den vom Generalrat festgesetzten Bestimmungen, währenddessen die Überwachung des gesamten Personals der OeNB dem Direktorium obliegt. Die Bildung von Pensionsrückstellungen stellt keine für die parlamentarische Kontrolle erforderliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des B-VG dar.

Abgesehen davon nehmen der vom Bundesminister für Finanzen bestellte Staatskommissär sowie dessen Stellvertreter gemäß § 40 NBG an den Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Generalrates lediglich mit beratender Stimme teil und üben keine Aufsichtstätigkeit aus. Sie sind außerdem gemäß § 45 NBG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt

gewordenen vertraulichen Tatsachen verpflichtet, soweit nicht auf Grund von Auskunftspflichten im Rahmen des ESZB oder auf Grund des Vorliegens eines der in § 38 Abs. 2 BWG genannten Tatbestandes über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist, wobei diese Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion weiterbesteht.

Zu 2.:

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen adressieren ausschließlich die Schemata DB I und DB II, nicht jedoch DB III, deren Höhe allerdings den Pensionen von DB II in etwa gleichkommt. Es wird aber seitens des BMF für wesentlich erachtet, dass die OeNB im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten alle Schritte unternimmt, die im Hinblick auf bestehende Pensionsverpflichtungen ausgabenmindernd wirken. Eine Senkung der OeNB-Gewinnentnahmefrage des Bundes ist nicht geplant.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

